

## Anfrage 1

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	11.04.2022	öffentlich

### **Anfrage FWG-Stadtratsfraktion**

### **Anfrage FWG-Stadtratsfraktion - Gehwegparken**

Vorlage Nr.: 20224771

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **Stellungnahme zu den Fragen 1 und 2:**

Allgemein gilt, dass jede Stadtverwaltung/ Straßenverkehrsbehörde selbst entscheiden kann, ob ein Parken unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Gehweg geduldet wird. Fußgänger dürfen hierbei nicht von parkenden Fahrzeugen behindert werden und Personen mit Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhlfahrer müssen im Begegnungsverkehr genügend Platz auf dem Gehweg zur Verfügung haben. Ebenso muss der bauliche Zustand des Gehweges das Parken zulassen.

Im Stadtgebiet Ludwigshafen wird das Parken unter Mitbenutzung des Gehweges geduldet, um dem gewachsenen Parkraumdruck gerecht zu werden, sofern eine Restgehwegbreite von 1,2 m verbleibt und niemand behindert wird.

Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, wird das Parken unter Mitbenutzung bzw. das Parken komplett auf dem Gehweg selbstverständlich geahndet.

#### **Stellungnahme zu Frage 3 und 4:**

Aufgrund eines Erlasses des Verkehrsministeriums soll in allen Städten Baden- Württembergs das Gehwegparken neu geordnet werden. Vor diesem Hintergrund ist das Projekt in Mannheim gestartet worden.

In Rheinland-Pfalz gibt es keinen Erlass hinsichtlich des Gehwegparkens. Daher gibt es keine Planung zu einem entsprechenden Konzept.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

In vielen Stadtteilen haben wir heute schon einen sehr hohen Parkdruck. Wenn ein Konzept zum Unterlass des Gehwegparkens gefordert wird, geht erheblicher Parkraum (besonders in den historisch gewachsenen Stadtteilen) verloren, der nicht aufzufangen ist.

Es ist davon auszugehen, dass aus der Bürgerschaft erheblicher Widerstand (ähnlich des Projektes „enge Straßen“) zu erwarten ist.

In manchen Stadtteilen ist, aufgrund der gewachsenen Strukturen, mit dem Verlust von bis zu 50% des Parkraumes zu rechnen.

Daher empfiehlt die Straßenverkehrsbehörde, weiter die Duldung des Gehwegparkens; sofern eine Restgehwegbreite von 1,20 m verbleibt.

2-15101

gez. Michel